

Anhang II Verordnungspaket 20 Umwelt Herbst 2026

Stellungnahme zum Thema «Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private» (Art. 13a – 13c)

Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 1

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Begründung

Die Anforderungen an die freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private sind zu wenig umfassend. So wie der Artikel aktuell formuliert ist, werden die Gemeinden zu reinen Kehrichtsammlern degradiert und die Privatwirtschaft kann alle Separatsammlungen übernehmen. Die Schwelle für die Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol ist viel zu tief angesetzt. Die Gefahr ist gross, dass potente private Entsorger ein Gesuch zur Übernahme aller Separatabfallsammlungen stellen. Mit der Übernahme z.B. der Papiersammlung oder Glassammlung oder Büchsensammlung durch Private würden enorme Wertverluste bei den Infrastrukturen der Gemeinden entstehen und unzählige Mitarbeitende entlassen werden. Sammelstellen würden geschlossen und Kehrichtwagen verkauft werden müssen. Um diese Wertvernichtung zu minimieren, müssen die Anforderungen an die Entlassung aus dem Monopol sehr streng sein.

Im Erläuterungsbericht wird geschrieben, dass die Gemeinden auch bei einer Entlassung von Abfällen aus dem Monopol für die Sammlung derselben zuständig bleiben. Diese Aussage macht keinen Sinn, da eine doppelte Sammlung von Abfällen viele Kosten verursacht und den Aufbau einer sinnvollen Verwertung erschwert. Zudem ist bei spezieller Gesetzgebung wie im Bereich PET Flaschen und elektrischen und elektrischen Geräten die Rücknahmepflicht und die Entsorgungspflicht ganz klar geregelt und an den Hersteller, Importeure, Händler und Detailhändler übertragen. Die öffentlichen Sammelstellen haben keine Verantwortung bei der Sammlung. Dies sollte auch bei weiteren aus dem Monopol zu entlassenden Abfällen der Fall sein.

Bst d: Wir begrüssen sehr, dass auf Verordnungsstufe explizit festgelegt wird, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Wenn Gemeinde und Städte freiwillig Abfallarten aus Gründen der "Convenience" für den Konsument sammeln, müssen sie schon heute gemäss der Rechtsgrundlage kostendeckend entschädigt werden, was nicht den Fall ist. Die Sammlung der Abfälle muss kostendeckend vergütet werden. Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung abgedeckt werden.

Bst e: Für eine Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol muss nachgewiesen werden können, dass die Verwertung nicht ökologischer ist als die Verbrennung, sondern ökologischer als die aktuelle Verwertung. Damit soll verhindert werden, dass etablierte Sammelstrukturen ohne ökologischen Nutzen zerstört werden. Wir schlagen vor explizit die Methode der ökologischen Knappheit (UBP) und mit den Datensätze der Ökoinventardatenbank des Ecoinvent-Zentrums analog zur ETrV vom 15. Juni 2016 zu erwähnen. Wir begrüssen, dass die Ökobilanz von einem externen Gutachten bestätigt werden muss.



Bst f: es ist notwendig, dass die technischen Audits durch eine unabhängige Institution überprüft werden analog wie es heute geschieht, im Bereich E-Schrott und bei Kunststoffsystem VSPR. Die Transparenz der Stoffströme wird somit sichergestellt.

Bst h und i : Die Dauer von 3 Jahren ist zu kurz gewählt und fördert die Rosinenpickerei während wirtschaftlich guten Zeiten. Fahrzeuge und andere Infrastrukturen werden in der Regel innerhalb von 10 Jahren abgeschrieben. Daher sollte die Frist für die Sammlung auf 10 Jahre angesetzt werden.

Eine Rückkehr zum alten Sammelsystem der Gemeinden innerhalb von 6 Monaten ist nicht möglich. Eine Fahrzeugbeschaffung dauert z.B. 2 Jahre und eine Containerbeschaffung mind. 9 Monate, wenn ausgeschrieben werden muss. Zudem muss Personal rekrutiert werden und die Reglemente müssen angepasst werden. Die Kosten für die Infrastruktur und die Sammlung müssen in die Investitionsplanung und die Budgets aufgenommen werden. Die Frist vor Beendigung muss daher auf 12 Monate erhöht werden und den Gemeinden eine Übergangsfrist von 3 Jahren gewährt werden für den Wiederaufbau der Sammlung.

Auch für die Entlassung aus dem Monopol ist eine minimale Frist von 12 Monaten anzusetzen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ihre Sammlungen anzupassen und ihre Reglemente und Verordnungen anzupassen.

Gegenvorschlag

Bst d: alle involvierten Akteure der Entsorgungskette gemäss Art. 3 Bst. s kostendeckend für die Aufwände entschädigt werden;

Bst e: der gesteigerte Umweltnutzen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung gegenüber der aktuellen Art der Sammlung mittels einer Ökobilanz nach der Methode der ökologischen Knappheit (UBP) und mit den Datensätze der Ökoinventardatenbank des Ecoinvent-Zentrums aufgezeigt wird, die durch einen unabhängigen Dritten zu erfolgen hat und von einem weiteren externen Gutachter bestätigt werden muss

Bst f. die Stoffströme dem BAFU gemäss Artikel 13c Absatz 2 jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden und jährlich von einer **unabhängigen** Institution überprüft werden;

Bst h. die Sammlung mindestens 10 Jahre angeboten wird; und

Bst i. die Einstellung einer Sammlung dem BAFU mindestens 12 Monate vorgängig kommuniziert wird. Die Gemeinden haben danach mindestens 3 Jahre Zeit, um die Separatsammlung wieder aufzubauen sofern dies sinnvoll ist;

Wir schlagen folgende Ergänzung von Kriterien vor:

- Bst NEU: die Sammlung wird nach Erteilung der Bewilligung durch das BAFU frühestens nach 12 Monaten eingeführt.
- Bst NEU: der private Anbieter eine Bankgarantie für ein Jahr für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten verfügt.

Begründung: Im Fall eines Konkurses des privaten Anbieters müssen die Gemeinden und Städte erneut die Sammlung und Entsorgung übernehmen. Die Finanzierung hierfür kann nicht



im Voraus geplant werden. Es wird daher eine längere Übergangszeit benötigt für den Wiederaufbau der Sammlung.

Die Bankgarantie ist nötig, um einen geordneten Abschluss der Sammlung zu ermöglichen und zu verhindern, dass die Bevölkerung für Kosten aufkommen muss, für die der private Anbieter verantwortlich ist.

- Bst NEU: kein öffentlicher Grund für die Sammlung genutzt wird, ausser die betroffene Gemeinde erlaubt dies ausdrücklich.
Begründung: Der öffentliche Grund ist schon heute stark beansprucht. Eine weitere Beanspruchung durch private Anbieter muss unterbunden werden. Verbot der Nutzung von öffentlichem Grund ausser der Gemeinde lässt dies zu.
- Bst NEU: die Vorbereitung zur Wiederverwendung, wenn sinnvoll, muss gefördert werden
Begründung: im Sinne der Kreislaufwirtschaft, muss die Branchenorganisation prüfen, ob die zurückgenommenen Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, bevor sie der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Sie muss lokale Initiativen sowie die von den öffentlichen Sammelstellen berücksichtigen.
- Bst NEU: die Branchenorganisation führt keine Tür zu Tür Sammlung
Begründung: Tür zu Tür Sammlungen kann zu Mehrverkehr in den Quartieren führen, da die Gefahr besteht, dass mehrere Fahrzeuge am gleichen Tag im Quartier unterwegs sind, um verschiedene Abfälle einzusammeln.

Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 3

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Die Abfallsammlung wird von den Gemeinden vorgenommen. Diese müssen daher ebenfalls angehört werden vor einer Entlassung aus dem Siedlungsabfallmonopol.

Gegenvorschlag

Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone, den Städteverband und Gemeindeverband und die Branchenorganisationen an.

Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 4

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Es ist wichtig, dass der Stand der Technik für die Hauptabfallarten präzisiert wird und die Sammel- und Industrierückwertungsquote festgelegt werden.

Wenn private Anbieter die Bewilligung erhalten, Abfälle zu sammeln ist es notwendig sein, dass die Anforderungen an die Entsorgung (u.a. Sammelquote und Industrierückführungsquote), für diesen Abfallart festgelegt werden. Die Festlegung des Standes der Technik auf Verordnungsstufe für die Abfallart stellt sicher, dass gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und **beim Export dieser Abfallart die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland** gelten wie in der Schweiz. Die Einhaltung einer Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Abfallfraktion im Verhältnis zu gesammelter Ware) ist notwendig. Diese soll als Richtquote in einem Anhang oder Vollzugshilfe dieser Verordnung, sobald die Erfahrung in diesem Abfallfraktion es erlaubt festgelegt werden, damit es rechtsverbindlich ist (Analog zum Anhang 7 der Vollzugshilfe zum Stand der Technik VREG).

Wir schlagen die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik in der VVEA oder in einer speziellen Gesetzgebung vor, wenn privaten Anbieter die Bewilligung erhalten.

Gegenvorschlag

Das UVEK muss für die Abfallarten, die gemäss Art. 13a aus dem Monopol herausgenommen werden, weitere Anforderungen an die Entsorgung, insbesondere Sammel- und Industrierückwertungsquote, sowie frühzeitige Ausschleusen von Schadstoffen, festlegen.

Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Die Bewilligung muss für 10 Jahren erteilt werden. Es ist wichtig, dass die privaten Anbieter langfristige und konveniente Lösungen für die Bevölkerung anbieten, damit viel gesammelt wird. Regelmässige Änderungen der Sammelsysteme sind zu vermeiden. Investitionen in Lastwagen und Infrastrukturen werden auf längere Zeit geplant.

Die Bedingungen für die Bewilligung müssen privaten Anbieter fördern, die nachhaltige Lösungen anbieten und nicht diese die Angebote von Dienstleistungen nur in wirtschaftlich guten Zeiten anbieten (Rosinenpicker).

Es ist wichtig, dass die betroffenen Gemeinden auch angehört werden durch den Städteverband und Gemeindeverband.

Gegenvorschlag

Abs. 1 Die Bewilligung nach Artikel 13a wird nach Anhörung der Kantone und der Gemeinden für 10 Jahre erteilt und berücksichtigt die Abfallplanung der Kantone nach Art. 4.

Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung



Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 3

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Es ist wichtig, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig darüber informiert werden. Die Information über den Start und die Einstellung einer privat betriebenen Separatsammlung muss 12 Monate vor Beginn und vor Einstellung Ende der Sammlung erfolgen.

Abs. 3 Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber 12 Monate vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.

Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft sollen vermehrt Abfälle repariert werden und wiederverkauft werden wenn ökologisch sinnvoll. Dies gilt auch für die privaten Anbieter im Sinne des Artikel 13.a. Es ist wichtig die Fortschritten von innovativem privatem Anbieter in diesem Bereich im Tätigkeitsbericht darzustellen.

Eine Sammelquote und Industrierückführungsquote ist Stand der Technik in der Abfallbewirtschaftung und soll im Tätigkeitsbericht auch erscheinen. Somit ist die Transparenz der Stoffströme und Effizienz des Systems des privaten Anbieters transparent dargestellt ist.

Die Finanzaufwände in der Informationstätigkeiten für die Sensibilisierung der Separatsammlung müssen transparent dargelegt werden.

Geeignete Informationen, um die Transparenz der Finanzströme (wieviel die Sammlung kostet, Transport, Wiederverwendung, Recycling) zu prüfen und sicherzustellen (unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses) muss im Tätigkeitsbericht dargelegt werden.

Gegenvorschlag

b. die Menge und den Ort der Sortierung, **der Vorbereitung zur Wiederverwendung**, stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien.

NEU: c. die Sammelquote und die Industrierückführungsquote



NEU: d. die Auflistung und Kosten der Informationstätigkeiten für die Sensibilisierung zur Separatsammlung

NEU: e: die Angaben zu den Finanzströmen

Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Da es sich um Abfälle handelt, die aus dem Monopol entzogen werden, sollte in jedem Fall eine Berichterstattung erfolgen. Im Sinne der Transparenz ist es wichtig, dass diesen Bericht vom BAFU veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung solcher Bericht ist ja Stand der Technik.

Gegenvorschlag

4 Das BAFU **muss** die eingereichten Berichte publizieren bis Ende Juni insbesondere über die:

- Finanzströme anonymisiert und in aggregierter Form.
- Stoffströme der Separatsammlungen nach Abs 2.

Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 52b

Aufgehoben

Anhang 5 Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung